



Die Patientenakte – ob manuell und/oder elektronisch geführt – ist ein sensibles Detail der Praxisführung.

## Zum Umgang mit Patientenunterlagen

Die Dokumentation der Behandlung ist elementarer Bestandteil der täglichen Arbeit in einer Zahnarztpraxis. Das zentrale Element der Dokumentation ist die Patientenakte. Bei möglichen Zahnarzthaftungsprozessen erlangt sie forensische Bedeutung (Teil 1).

Autoren: Dr. Heike Lucht-Geuther,  
Hennigsdorf | RA Rainer Müller, Cottbus

### Saubere Korrekturen

Die zahnärztliche Dokumentation kann papierbasierend oder elektronisch erfolgen. Bei Änderungen in der Dokumentation muss gewährleistet werden, dass der ursprüngliche Inhalt und der Zeitpunkt der Korrektur erkennbar sind. Bei notwendigen Korrekturen wird in der papierbasierenden Dokumentation der ursprüngliche Inhalt mit einem sauberen Strich durchgezogen und die neue Eintragung mit dem Datum der Korrektur versehen.

Diese Anforderung gilt auch für elektronisch geführte Patientenakten. Demnach ist eine manipulationssichere Software, welche den Zeitpunkt der durchgeführten Berichtigung dokumentiert, unerlässlich (§ 630 f BGB – Patientenrechtegesetz).

Bei der Dokumentation auf einem elektronischen Datenträger sollten folgende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden:

- Zugriffskontrolle
- Speicherkontrolle
- Übermittlungskontrolle
- Benutzerkontrolle

### Weitergabe von Röntgenbildern

Vorstellbar und in der Praxis oftmals angewendet ist die Weitergabe von Röntgenbildern (§ 28 Abs. 5 RöV) an einen Vor-, Mit- oder Nachbehandler bzw. begutachtenden Zahnarzt. In diesem Fall sollten die genannten Sicherheitsvorkehrungen bei der Dokumentation auf elektronischen Datenträgern beachtet werden. Allgemein gesehen ist die Dokumentation wesentlicher Bestandteil der Sorgfaltspflicht und bei möglichen straf- oder haftungsrechtlichen Vorwürfen gegen den Zahnarzt ein Beweismittel.

Um die Dokumentationspflicht zu erfüllen, muss die Patientenakte alle wesentlichen Maßnahmen der Behandlung sowie deren Ergebnisse enthalten. Dies sind unter anderem

- Anamnese
- klinische Befunde

Die zahnärztliche Dokumentation ist geregelt im:

\* Behandlungsvertrag

\* § 12 Berufsordnung LZÄKB

- Diagnose
- Röntgenaufnahmen inklusive Befunde
- Therapie
- Aufklärung zur Therapie und zu möglichen Alternativen (Stichpunkte zum Gespräch)
- verordnete Arzneimittel
- verwendete Materialien

Abkürzungen in der Patientenakte sollten nachvollziehbar und irrtumsfrei sein.

## Anamnese dokumentieren

In der Zeit der wachsenden, karteilosen Praxisführung steht der Praxisinhaber oftmals vor der Frage: „Werden eingescannte Anamnesebögen als Original bewertet oder muss ich den Originalanamnesebogen weiterhin aufbewahren?“ In der Regel erfolgt die Dokumentation der Anamnese über einen sogenannten Anamnesebogen, welcher vom Patienten eigenständig bzw. von dessen gesetzlichen Vertretern ausgefüllt wird. Der Inhalt des Anamnesebogens unterliegt keiner Formvorschrift und kann entsprechend den individuellen Wünschen des Praxisinhabers erstellt werden. Eine Rechtsgrundlage, welche den Patienten dazu verpflichtet, den Anamnesebogen zu unterschreiben, gibt es nicht. In diesem Fall muss der Behandler die Anamnese des Patienten erheben und diese schriftlich in den Patientenunterlagen dokumentieren.

Anamnesebögen sind generell den Patientenunterlagen zuzuordnen und dürfen eingescannt werden. Wir empfehlen Ihnen jedoch dringend, aus Gründen der Beweisnot bei möglichem Datenverlust, den Anamnesebogen in Papierform nach der elektronischen Speicherung nicht zu vernichten, da für die elektronische Dokumentation noch keine eindeutige Rechtslage existiert.

Anamnesebögen sollten regelmäßig (jährlich) aktualisiert werden.

Weiterführende Informationen erhalten Sie im „Datenschutz- und Datensicherheits-Leitfaden für die Zahnarztpraxis-EDV“ der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV). Dieser steht

Ihnen in der aktuellen Fassung im Z-QMS-Portal unter: [www.z-qms.de](http://www.z-qms.de) – Service Portal – Zahnärztliche Berufsausübung – Musterformulare/ Informationsblätter zur Verfügung.

## Patientenunterlagen herausgeben

Die Patientenunterlagen (Patientenakte) dürfen **niemals als Original** an den Patienten ausgehändigt werden. Der Patient hat jedoch einen Rechtsanspruch auf:

- Einsicht oder
- kostenpflichtige Herausgabe einer Kopie seiner Akte (§ 811 BGB in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Berufsordnung der LZÄKB). Darüber hinaus kann der Patient kostenpflichtig auch elektronische Abschriften seiner Unterlagen verlangen (§ 630g Abs. 2 BGB).



Die Aufbewahrungspflicht der Patientenunterlagen beträgt zehn Jahre.

Aufwendungen für die Anfertigung eines Duplikats der Patientenunterlagen können in Anlehnung an das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) berechnet und dem Patienten wie folgt in Rechnung gestellt werden:

- pro einfache Fotokopie: 0,50 Euro
- ab der 50. Kopie: 0,15 Euro je Kopie

Denkbar ist auch, dass dem Patienten die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden (vergleiche § 670 BGB). Für diese Art der Rechnungslegung muss im Vorfeld eine betriebswirtschaftliche Berechnung der Aufwendungen erfolgen. Besonders für aufwändigere Abschriften, beispielsweise in Form der Kopie einer Röntgenaufnahme, können die angemessenen und tatsächlich nachgewiesenen Kosten verlangt werden. Der Patient hat keinen Rechtsanspruch auf kostenfreie Zusendung der Patientenunterlagen. Er muss also im Streitfall die Unterlagen in der Praxis abholen oder die Versand- und Portokosten selbst tragen. ●

# Zum Umgang mit Patientenunterlagen

Der Teil 2 der kleinen Beitragsserie beschäftigt sich mit der Herausgabe von Unterlagen, telefonischen Auskünften, Auskünften an Krankenversicherer bzw. -kassen sowie mit dem Trendthema „Cloud Computing“. Teil 1 erschien im ZBB 3/2014.

Autoren: Dr. Heike Lucht-Geuther,  
Hennigsdorf | RA Rainer Müller, Cottbus

Subjektive Einträge in Patientenunterlagen (Benehmen, Pflegegewohnheiten) können vor der Herausgabe geschwärzt werden.

Der Teil 1 im „Zahnärzteblatt Brandenburg“ Nr. 3/2014 endete mit dem Abschnitt „Patientenunterlagen herausgeben“ mit dem Hinweis, dass der Patient niemals Originale erhalten darf, aber Rechtsanspruch auf Einsicht oder kostenpflichtiger Herausgabe einer Kopie hat. Er hat keinen Rechtsanspruch auf kostenfreie Zusendung der kopierten Patientenunterlagen: „Er muss also im Streitfall die Unterlagen in der Praxis abholen oder die Versand- und Portokosten selbst tragen.“

## Herausgabe an Vor-, Mit- oder Nachbehandler

Anders verhält es sich bei der Herausgabe von Patientenunterlagen an einen Vor-, Mit- oder Nachbehandler bzw. begutachtenden Zahnarzt. Hier sind bestimmte Patientenunterlagen, wie analog angefertigte Röntgenbilder, vorübergehend als Original zur Verfügung zu stellen. Die Berufsordnung der LZÄKB schreibt im § 12 Abs. 4 dazu Folgendes: „Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt sowie einem begutachtenden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen seine

zahnärztlichen Dokumentationen vorübergehend zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt.“ Sobald der Vor-, Mit- oder Nachbehandler bzw. begutachtende Zahnarzt die Unterlagen anfordert, müssen ihm die entsprechenden Unterlagen „zu treuen Händen“ – also leihweise – zur Verfügung gestellt werden. Die Anforderung der Patientenunterlagen impliziert in diesem Fall das Einverständnis des Patienten. Werden die Unterlagen postalisch versandt, ist es empfehlenswert, darüber ein Nachweis zu führen (beispielsweise Versand per Einschreiben-Rückschein).

## Telefonische Auskünfte

Grundsätzlich muss der Zahnarzt bei Verstößen gegen die Schweigepflicht mit einer strafrechtlichen Verfolgung oder auch mit berufsrechtlichen Sanktionen durch die Landes Zahnärztekammer rechnen. Eine telefonische Auskunft darf nur erteilt werden, wenn die Identität und die Berechtigung des zum Beispiel anrufenden Zahnarztes (Mitbehandler) zweifelsfrei feststeht. Denkbar wäre hier der Rückruf in die jeweilige Praxis, welche die Anfrage gestellt hat.

Grundsätzlich empfehlen wir jedoch, dass der Zahnarzt Anfragen, die seinen Patienten betreffen, nur beantwortet, wenn die jeweilige Anfrage schriftlich in der Praxis vorliegt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Zahnarzt alle in der Praxis tätigen Personen hinsichtlich der **Schweigepflicht\*** belehren und die Belehrung dokumentieren muss.

## Private Krankenversicherer

Private Krankenversicherer oder Beihilfestellen haben generell keinen Rechtsanspruch auf

\* Die zahnärztliche Schweigepflicht ergibt sich aus § 203 Strafgesetzbuch und § 7 Berufsordnung der LZÄKB. Zur Unterweisung für Mitarbeiter gibt es ein Musterformular „Schweigepflicht“ unter: [www.z-qms.de](http://www.z-qms.de)



Patientenunterlagen. Der private Krankenversicherer oder die Beihilfestelle steht in keiner Vertragsbeziehung zum Zahnarzt. Im Jahr 2013 wurde in den Ausgaben 3 und 4 des Zahnärztlebblattes Brandenburg (ZBB) umfassend über das Auskunftersuchen (Anfragen privater Krankenversicherer) berichtet. Die Publikation finden Sie auf der Internetseite: [www.lzkb.de](http://www.lzkb.de) >> Zahnarzt >> Rechtsfragen >> Anfragen privater Krankenversicherer.

## Gesetzliche Krankenkassen

Auch gesetzliche Krankenkassen wenden sich zunehmend an Zahnarztpraxen, um Auskünfte über ihre Versicherten zu erhalten. Der Zahnarzt hat gemäß § 16 Abs. 1 Bundesmantelvertrag jedoch nur Auskünfte und Bescheinigungen zu erteilen, welche die jeweilige Krankenkasse zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt (siehe Grafik).



Eine Auskunftspflicht des Zahnarztes gegenüber der Krankenkasse des Patienten besteht nur, sofern besondere Vorkommnisse und/oder Umstände die Versicherungsgemeinschaft schädigen (§ 16 Abs. 4 Bundesmantelvertrag). Denkbar ist beispielsweise der Abbruch einer kieferorthopädischen Behandlung oder Auskunftspflichten bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

Keine Auskunftspflicht besteht, sofern außervertragliche Leistungen vom Patienten in Anspruch genommen wurden. Diese außervertraglichen Leistungen gehen über die vertragszahnärztliche Tätigkeit hinaus (bei-

spielsweise funktionsanalytische Leistungen). Weitere Informationen hierzu finden Sie im internen Bereich auf der Internetseite der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg unter: [www.kzvlb.de](http://www.kzvlb.de).

## „Cloud Computing“

Das Bundesinstitut für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) definiert „Cloud Computing“ (übersetzt „Rechnen in der Wolke“) wie folgt: „Cloud Computing bezeichnet das dynamisch an den Bedarf angepasste Anbieten, Nutzen und Abrechnen von IT-Dienstleistungen über ein Netz. Angebot und Nutzung dieser Dienstleistungen erfolgen dabei ausschließlich über definierte technische Schnittstellen und Protokolle. Die Spannweite der im Rahmen von Cloud Computing angebotenen Dienstleistungen umfasst das komplette Spektrum der Informationstechnik und beinhaltet unter anderem Infrastruktur (zum Beispiel Rechenleistung, Speicherplatz), Plattformen und Software.“

Das Trendthema „Cloud Computing“ hat durch entsprechende Marketingkampagnen der Industrie auch in der Zahnarztpraxis Zugang gefunden. Sofern durch „Cloud Computing“ personenbezogene Daten im Inland erhoben, bearbeitet oder genutzt werden, finden die Regelungen vom Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Anwendung (§§ 1, 3 BDSG).

Personenbezogene Daten dürfen nur an Dritte übermittelt werden, wenn die Einwilligung des Betroffenen oder ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand vorliegt (§ 4 BDSG). Darüber hinaus ist es denkbar, dass dem Dienstanbieter, welcher Cloud zur Verfügung stellt, Patientendaten durch Uploads auf den Cloudserver zur Verfügung gestellt werden. Nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) macht sich ein Zahnarzt strafbar, wenn er unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, welches ihm in seiner beruflichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist. **An dieser Stelle möchten wir jeden Praxisinhaber explizit darauf hinweisen, dass auch eine Datensicherung über eine Cloud nicht zu empfehlen ist.** ●

Gibt die Zahnarztpraxis Patientenunterlagen an einen Krankenversicherer oder eine Krankenkasse weiter, ist eine Befreiung der Schweigepflicht zwingend erforderlich.

Weitere Informationen: [www.bsi.bund.de](http://www.bsi.bund.de) sowie der „Datenschutz- und Datensicherheits-Leitfaden für die Zahnarztpraxis“ der BZÄK und KZBV